

GESCHÄFTSORDNUNG DES DOKTORATSBEIRATES DR. TECHN.

- (1) Die Zusammensetzung und der Wirkungsbereich der Doktoratsbeiräte ergeben sich aus § 19 der Satzung Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in Verbindung mit § 6 Curriculum für die Doktoratsstudien an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in der jeweils geltenden Fassung. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre.
- (2) Der Doktoratsbeirat berät die Studienrektorin bzw. den Studienrektor. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 1. die Festlegung der Termine und Anmeldefristen für die Präsentation der Dissertationsvorhaben sowie die Organisation der universitätsöffentlichen Präsentation (§ 4 Abs. 1 Curriculum);
 2. die Stellungnahme zu Dissertationsvorhaben (§ 5 Abs. 2 Curriculum);
 3. die Stellungnahme zu Abschluss, einseitiger Auflösung oder wesentlichen Änderungen der Dissertationsvereinbarung (§ 5 Abs. 2 und 3 Curriculum);
 4. Stellungnahme zur gemeinsamen Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende (§ 19 Abs. 5 iVm § 18 Abs. 4a Satzung Teil B);
 5. das Erstellen eines Vorschlages für die Bestellung von GutachterInnen (§ 19 Abs. 7 Satzung Teil B).
- (3) In der konstituierenden Sitzung werden die/der Vorsitzende des Doktoratsbeirates und seine/ihre Stellvertreterin bzw. sein/ihr Stellvertreter gewählt. Die Einladung zur und die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt dem an Dienstjahren ältesten Mitglied des Doktoratsbeirates. Die konstituierende Sitzung ist vor der ersten universitätsöffentlichen Präsentation der jeweiligen Funktionsperiode abzuhalten.
- (4) Sitzungen der Doktoratsbeiräte sind nicht öffentlich. Sie finden jedenfalls im Anschluss an die Präsentationen statt. Die Einladung zur Sitzung des Doktoratsbeirates erfolgt spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg durch die/den Vorsitzende/n unter Beilage einer Tagesordnung. Die Studienrektorin/ Der Studienrektor ist als Auskunftsperson zu den Sitzungen einzuladen. Bei fächerübergreifenden Dissertationsthemen aus der Zuständigkeit anderer Doktoratsbeiräte kann eine Auskunftsperson aus dem jeweils anderen Doktoratsbeirat herangezogen werden.
- (5) Der Doktoratsbeirat legt pro Semester mindestens zwei Termine für die universitätsöffentliche Präsentation der Dissertationsvorhaben fest. Der universitätsöffentlichen Einladung zur Präsentation der Dissertationsvorhaben wird ein von der Dissertantin/dem Dissertanten verfasstes Abstract¹ beigelegt.
- (6) Die Sitzungen des Doktoratsbeirates sowie die universitätsöffentlichen Präsentationen werden von der/dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (7) Am Beginn einer Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im Laufe einer Sitzung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist spätestens zwei Wochen nach einer Sitzung den Mitgliedern des Doktoratsbeirates zuzusenden. Einwände gegen das

¹ Umfang: nicht mehr als 300 Wörter.

Protokoll sind der/dem Vorsitzenden spätestens innerhalb einer Woche nach Zusendung schriftlich zu übermitteln. Über Einwände ist im Umlaufweg oder in der nächsten Sitzung abzustimmen. Wird innerhalb der Frist kein Einwand erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Jedes Mitglied des Doktoratsbeirates ist berechtigt, dem Protokoll eine persönliche Stellungnahme beizufügen. Diese sind der/dem Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zu übermitteln. Das genehmigte Protokoll, allfällige persönliche Stellungnahmen sind unverzüglich gemeinsam mit weiteren Unterlagen (DISS1, DISS2, DISS3) dem Studienrektrat zu übermitteln.

- (9) Die/Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Wortmeldungen und leitet allfällige Abstimmungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Durch Annahme eines Antrags auf Schluss der Debatte wird eine solche beendet.
- (10) Die Mitglieder des Doktoratsbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied verhindert, wird es von ihrem/seinem Ersatzmitglied vertreten. Im Falle einer Verhinderung hat das betreffende Mitglied unverzüglich die Vorsitzende / den Vorsitzenden sowie das jeweilige Ersatzmitglied zu verständigen. Die Verständigung des Ersatzmitgliedes gilt als Einladung zur Sitzung.
- (11) Der Doktoratsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, diese allenfalls vertreten durch ein Ersatzmitglied, persönlich anwesend oder elektronisch zugeschaltet sind. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden und der elektronisch zugeschalteten Mitglieder für den Antrag gestimmt hat. Falls ein Mitglied dies beantragt, ist geheim abzustimmen.² Die Abänderung eines einmal gefassten Beschlusses bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Bei Errechnung der Stimmverhältnisse wird zuerst die Zahl der Prostimmen, dann die Zahl der restlichen Stimmen festgestellt. Diese müssen auf Verlangen eines Mitgliedes in Gegenstimmen und Stimmenthaltungen aufgeschlüsselt werden.
- (12) Die/Der Vorsitzende des Doktoratsbeirates kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung des Doktoratsbeirates eine Beschlussfassung notwendig ist. Das Umlaufstück hat zumindest eine kurze Begründung des Antrages zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit „JA“ oder „NEIN“ abgestimmt werden kann. Zugleich ist eine angemessene Frist von zumindest fünf Werktagen zu setzen, binnen der das Umlaufstück mit der enthaltenen Stimmabgabe bei der/dem Vorsitzenden einlangen muss. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Doktoratsbeirates für ihn gestimmt hat. Die/Der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg unverzüglich den Mitgliedern des Doktoratsbeirates sowie dem Studienrektrat mitzuteilen.

Stand: 21. Oktober 2020

² Sind einzelne Mitglieder elektronisch zugeschaltet, ist eine geheime Abstimmung nicht möglich.